

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

## **Hafengebührensatzung der Gemeinde Mönkebude für den Hafen Mönkebude**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mönkebude vom 04.04.2019 die folgende Hafengebührensatzung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Für die Benutzung des Hafens Mönkebude werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfaßt die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung, von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

### **§ 2 Arten der Gebühren**

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Kaibenutzungsgeld (§ 7)
- Liegegeld (§ 9)

### **§ 3 Berechnungsgrundlagen**

- 1) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge, wird die Länge in Metern ü. a. zu Grunde gelegt.
- 2) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- 3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Bruttobeträge. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

### **§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner

Einrichtungen.

- 2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig und sind eine Bringepflicht.
- 3) Die Gebühren sind an die Stadt Eggesin, geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, vertreten durch die Stadtkasse zu entrichten. Zahlstelle ist das Hafembüro im Hafen Mönkebude.
- 4) Für die Hafengebühren sind die Eigentümer und die Benutzer der Wasserfahrzeuge zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Mitteilungspflichten**

- 1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor dem Verlassen des Hafens im Hafembüro zu melden.

## **§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiung**

- 1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
  1. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungszwecke des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Mönkebude eingesetzt werden,
  2. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
  3. Lotsenfahrzeuge, Rettungsboote, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
  4. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
  5. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
  6. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Mönkebude den Hafen anlaufen.

## **§ 7 Kaibenutzungsgeld**

- 1) Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für jeden Passagier zu entrichten und beträgt

je Eingang und je Ausgang

**0,15 Euro**

## **§ 8 Ermäßigung beim Kaibenutzungsgeld**

Für Wassersportfahrzeuge und Fahrzeuge der Fischerei ist kein Kaibenutzungsgeld zu zahlen.

## **§ 9 Liegegeld**

- 1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu

zahlen.

- 2) Für gewerbliche Wasserfahrzeuge im Ausflugs- und grenzüberschreitenden Verkehr werden auf Antrag im Einzelfall gesonderte Regelungen getroffen.
- 3) Das Liegegeld beträgt für Wasserfahrzeuge:
  - a) pro lfd. Meter Länge für 24 Stunden **1,50 Euro**
  - b) bei der Nutzung durch Dauerlieger (Sportboote) für die Zeit vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres **620,00 Euro**
- 4) Für Fahrzeuge der Berufsfischer ist ein jährliches Liegegeld pro Fahrzeug in Höhe von **105,00 Euro** zu entrichten.

### § 10 Ermäßigung beim Liegegeld

- 1) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, werden für 1 Tag vor Beginn und 1 Tag nach Ende der Veranstaltung, keine Liegegelder erhoben.

### § 11 Versorgungseinrichtungen

Die Abgabe von Strom und Wasser sowie die Benutzung der Duschen ist gebührenpflichtig. Für das Bunkern von Trinkwasser ist der Wasseranschluss an der Tankstelle zu nutzen. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung für den Strandpark Mönkebude in der jeweiligen gültigen Fassung.

### § 12 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Hafengebührensatzung außer Kraft.



A. Schubert  
Bürgermeister



Mönkebude, den 08.04.2019

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.